

**Positionspapier des Verbandes der Onlinehändler zum Digital Omnibus 2025 und zum Bericht nach
Artikel 33 DSA**

vom 11. Januar 2026

Der Bundesverband Onlinehandel e. V. (BVOH) ist der unabhängige Interessenverband gewerblicher Onlinehändler in Deutschland. Er vertritt insbesondere kleine und mittlere Unternehmen im digitalen Binnenmarkt, fördert faire und transparente Plattformbedingungen und unterstützt Händler bei der Durchsetzung ihrer Rechte. Der Verband ist **seit 2020 für viele Plattformen als Mediator** tätig (z. B. eBay, MediaMarktSaturn, Kleinanzeigen u. v. m.) und hat **hunderte Sperrungsverfahren** begleitet. Seit 2025 ist der BVOH e. V. zudem als Trusted Flagger nach dem DSA anerkannt. Der KMU-Onlinehandel steht in Deutschland für ca. **150.000 Arbeitsplätze** in Deutschland.

Der Bundesverband Onlinehandel e. V. begrüßt das Bestreben der Europäischen Kommission, den digitalen Binnenmarkt durch den „Digital Omnibus“ zu vereinfachen, Doppelregulierungen zu beseitigen und kosteneffiziente Compliance-Strukturen zu schaffen. Allerdings darf „Vereinfachung“ nicht zu einer strukturellen Schwächung derjenigen Marktteilnehmer führen, die im digitalen Binnenmarkt über keine Verhandlungsmacht verfügen.

Die P2B-Verordnung war bislang das einzige unionsrechtliche Instrument, das gewerblichen Händlern explizite, einklagbare Transparenz- und Verfahrensrechte gegenüber Plattformen gewährt hat. Ihre vorgesehene Aufhebung ohne funktionalen Ersatz hätte erhebliche Auswirkungen auf die Belastbarkeit des digitalen Binnenmarkts und die unternehmerische Freiheit kleiner und mittlerer Händler. **Der DSA ist entgegen der Annahme in der Omnibus-Richtlinie kein gleichwertiger Ersatz.** Mögliche Anpassungen der DSA-Regeln sind erst in mehreren Jahren zu erwarten. So lange kann und darf die P2B-Verordnung nicht abgeschafft werden.

Der BVOH kämpft seit Jahren dafür, dass die P2B-Verordnung von den Plattformen eingehalten wird. Viele Plattformen begnügen sich unter Hinweis auf den DSA mit simplen und lapidaren Begründungen. So erhalten Händler bei einer Sperrung häufig lediglich den Hinweis auf einen „Verstoß gegen die AGB“ der Plattform. Was konkret beanstandet wird, wird nicht offengelegt. Dies auch nicht, wenn Anwälte versuchen, für den Händler Auskunft zu erhalten. Einzig der BVOH kann immer wieder zwischen Plattformen und Händlern vermitteln und zu einer gütlichen Einigung führen.

Mühsam hat der BVOH in den letzten Jahren bei vielen Plattformen durch die P2B-Verordnung Fortschritte erreicht. Die Mediation hat sich dabei als besonders wertvoll erwiesen. Wir konnten beobachten, dass Plattformen den Vorschlägen des BVOH meistens folgen. Dies liegt vor allem darin begründet, dass der BVOH losgelöst von finanziellen Interessen agiert und hoch spezialisiert auf die Probleme sowohl von Händlern als auch von Plattformen ist.

Der BVOH war bei Einführung der P2B-VO Vorreiter in der neutralen Problemlösung bei Plattformkonflikten. eBay war seinerzeit die erste Plattform, die den BVOH als Mediator nach der P2B-VO benannt hat.

Der **DSA weist erhebliche Lücken** auf, sodass Händler ohne adäquate Ergänzung schutzlos wären. Im Einzelnen betrifft dies insbesondere folgende Bereiche:

1. Änderungen von AGB

Der DSA kennt Transparenz, aber keine Sanktionsmechanik zugunsten des Vertragspartners. Für Händler bedeutet dies keinen Schutz vor kurzfristigen oder strategischen AGB-Verschärfungen. Der BVOH kann Beispiele liefern, wie einseitig AGB zum Nachteil von Händlern geändert werden. Der DSA nennt aber keine rechtliche Handhabe für Händler.

2. Rankingparameter

Art. 27 DSA stellt keinen funktionalen Ersatz für Art. 5 P2B-VO dar. Während die P2B-VO die Transparenz von Rankingkriterien gezielt als Schutzinstrument für gewerbliche Händler ausgestaltet, regelt der DSA Rankingfragen lediglich im Rahmen allgemeiner Transparenzanforderungen an Empfehlungssysteme. Dabei fehlt es sowohl an einer vertraglichen Durchsetzbarkeit als auch an einem Bezug zur wirtschaftlichen Abhängigkeit gewerblicher Nutzer von Plattformen. Art. 5 P2B-VO adressiert explizit das wirtschaftlich relevante Ranking von Waren und Dienstleistungen im Marktplatzkontext. Der DSA verfehlt den Kern des Händlerproblems. In der P2B-VO sind Rankingparameter AGB-Pflichtbestandteil. Händler erhalten Informationen, verfügen jedoch über keinen zivilrechtlichen Hebel, um intransparentes oder strategisch verzerrtes Ranking anzugreifen.

3. Kriterien für Beschränkungen, Suspendierungen und Kündigungen

Die P2B-Verordnung verpflichtet Plattformen zur Einrichtung eines internen Beschwerdesystems sowie zur Benennung von Mediatoren. Sie sieht ausdrücklich vor, dass bei Stattgabe einer Beschwerde die beanstandete Maßnahme unverzüglich aufgehoben werden muss. **Eine entsprechende Verpflichtung fehlt im DSA.**

Der **DSA kennt keinen Anspruch auf effektive Abhilfe, sondern lediglich auf Überprüfung**. Dies reduziert das Beschwerdemanagement auf ein prozedurales Instrument ohne Ergebnisgarantie. Während die P2B-VO das Beschwerdemanagement systematisch mit Art. 4 (Sperrung, Aussetzung, Beendigung) verknüpft, beschränkt sich der DSA auf die Anfechtung von Moderationsentscheidungen nach Art. 17. Geschäftsrelevante Maßnahmen wie Ranking-Verschlechterungen, Buy-Box-Verluste oder algorithmische Depriorisierungen sind damit nicht zwingend erfasst.

4. Klagebefugnis

Die **P2B-VO enthält eine ausdrückliche, eigenständige Klagebefugnis**. Art. 14 P2B-VO erlaubt es Organisationen, Verbänden und öffentlichen Stellen, die ein berechtigtes Interesse an der Vertretung gewerblicher Nutzer haben, gerichtlich gegen Plattformen vorzugehen, um Verstöße gegen die P2B-VO zu unterbinden.

Der BVOH hat ein umfangreiches Prüfverfahren durchlaufen und wird in Kürze die Klagebefugnis erhalten, um strukturelle Verstöße von Plattformen verfolgen zu können. Dies schützt auch den

einzelnen Händler, der weder finanziell noch strukturell in der Lage ist, die Plattform zu verklagen, auf der er weiterhin handeln möchte.

Fazit

Die P2B-VO enthält nur vermeintliche Doppelungen. Für Onlinehändler stellt sie jedoch den einzigen und wirksamsten Schutz dar. Für Plattformen ist die Verordnung unbequem, da sie im Gegensatz zum DSA konkrete Pflichten auferlegt und Händlern einklagbare Rechte verschafft.

Dass diese Rechte noch nicht flächendeckend im Markt bekannt sind, liegt auch daran, dass Plattformen über die weitaus größere Lobby verfügen und es nicht im Interesse der Plattformen liegt, Händler aktiv über diese Rechte zu informieren. Gleichwohl verzeichnet der Verband eine **seit Jahren stetig zunehmende Bekanntheit und Inanspruchnahme dieser Rechte**.

Forderungen des BVOH

Der BVOH fordert, dass die P2B-VO nicht ohne gleichwertigen Ersatz aufgehoben wird. Vor einem vollständigen Wegfall müssen gleichwertige Transparenz- und Verfahrensrechte in den DSA oder den DMA integriert werden. Vor einer Aufhebung der P2B-Verordnung müssen klare Regeln zu AGB-Änderungen verankert werden. Händler benötigen mindestens dieselbe Transparenz und Vorlaufzeit wie bislang – idealerweise in verstärkter Form.

Zudem fordert der BVOH eine **Verbesserung der Streitbeilegungsmechanismen**. Die Abschaffung der Mediation wird ausdrücklich abgelehnt. Klare Begründungspflichten, eine verständliche Darlegung algorithmischer Kriterien sowie verbesserte Wiederherstellungsverfahren sind notwendig. Insbesondere benötigen Händler effektive Möglichkeiten der rechtlichen Durchsetzung.

Darüber hinaus bedarf es rechtsklarer Übergangsregelungen. Die aktuell angedachte Regelung schafft mehr Unsicherheit als Stabilität. Außerdem würde die Regelung zur Klagebefugnis in der aktuellen Fassung nicht darunterfallen. Schließlich ist die Einbindung der Händlerperspektive in den Digital Fitness Check erforderlich. Die Folgen für KMU und Mid-Caps sind umfassend zu evaluieren und dürfen nicht zum blinden Fleck der Regulierung werden. Der BVOH liefert hier gerne genauere objektive Einblicke.

Der BVOH spricht sich ausdrücklich dafür aus, den Digital Omnibus als Chance zur Modernisierung zu nutzen, **warnt jedoch vor einer Deregulierung, die das Kräfteverhältnis im digitalen Binnenmarkt zulasten der schwächsten Marktteilnehmer verschiebt**. Die P2B-Verordnung darf nicht aufgehoben werden, ohne den Schutz der Händler in gleichem Maße auf ein neues, tragfähiges Fundament zu stellen.

Der Verband steht der Kommission, dem Board sowie dem Europäischen Parlament für weitere Gespräche, technische Workshops und Datenbereitstellungen zur Verfügung.

15.01.2026

Gez. Heidi Kneller-Gronen